

# RS UVS Kärnten 1995/11/10 KUVS- 1352/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1995

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "Ich bin leider nicht Ihrer Ansicht und lege Einspruch gegen Ihre Strafverfügung und Ihre Aufforderungen zur Rechtfertigung ein" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)